Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

Herrn Rechtsanwalt Martin Kohlmann

Brauhausstraße6 09111 Chemnitz

26. MRZ. 2018

Az.:

113 Ss 243/17

Datum:

19. März 2018

Strafverfahren gegen Peter Fitzek wegen Verstoßes gegen das VAG u. a.

Ihre für Ihren Mandanten eingelegte Revision gegen das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10. August 2017 - 7 Ns 672 Js 10435/10 -

Ihr Zeichen: S PüH 1

Anlg.: 1 Schriftstück

1 Empfangsbekenntnis

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Kohlmann,

anliegende beglaubigte Abschrift meines Antrages vom heutigen Tage, die Revision des Angeklagten als unbegründet i. S. d. § 349 Abs. 2 StPO zu verwerfen, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Sie können binnen 2 Wochen bei dem 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg eine schriftliche Gegenerklärung einreichen (§ 349 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Sie werden gebeten, das anliegende Empfangsbekenntnis mit Datum und Unterschrift zu versehen und es dem Oberlandesgericht Naumburg - ggf. per Telefax an 03445/282000 zu übersenden.

Hochachtungsvoll

Meyer Oberstaatsanwalt

Beglaubig

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

Az.:

113 Ss 243/17

Datum:

19. März 2018

Mit 21 Bänden Strafakten (672 Js 10435/10 StA Dessau-Roßlau)

- 1 Sonderheft
- 1 Sonderband
- 1 Revisions-Sonderheft

Herrn Vorsitzenden des 1. Strafsenats des

Oberlandesgerichts Naumburg

mit dem Antrag übersandt,

die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau - 7. kleine Strafkammer - vom 10. August 2017 - 7 Ns 672 Js 10435/10 - gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

Das statthafte Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt und jedenfalls mit der allgemeinen Sachrüge begründet worden, mithin zulässig.

Es ist jedoch unbegründet.

1.

Die erhobenen Verfahrensrügen sind bereits unzulässig. Die Frage, ob "... der Staat Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam begründeter Staat ist und über alle Kriterien eines Staates verfügt, ...", der Angeklagte also rechtswirksam im Besitz einer Fahrerlaubnis seines Staates war, so dass es keiner der Bundesrepublik mehr bedurfte, ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier wohl der Unterworfenheit des Angeklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit, der ein Gericht als mögliches Prozesshindernis in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen nachzugehen hat. Der Anwendungsbereich des § 344 StPO ist hierfür von Beginn an nicht eröffnet.

Jedenfalls sind sie unbegründet. Das bundesdeutsche Recht ist nach allgemeinen Grundsätzen auf den Angeklagten anzuwenden.

II.

1.

Die Überprüfung des Urteils auf die Sachrüge hat auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Revisionsvorbringens keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erkennen lassen.

Die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen tragen jeweils den Schuldspruch.

Die Beweiswürdigung des Landgerichts begegnet keinen revisionsrechtlichen Bedenken. Die sachlich-rechtliche Überprüfung eines Urteils hat sich insoweit darauf zu beschränken, ob die Beweiswürdigung Rechtsfehler aufweist, mithin ob sie widersprüchlich, lückenhaft oder in wesentlichen Punkten unklar ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr., etwa BGH vom 3. Dezember 2015 - 4 StR 387/15 - m. w. N.). Eine eigene Bewertung des Beweisergebnisses ist dem Revisionsgerichts verwehrt.

Die Revision zeigt keine derartigen Rechtsfehler auf. Ihre Einwände gegen die Beweiswürdigung erschöpfen sich gerade im Hinblick auf den Vorwurf des Fahrens ohne Fahrerlaubnis im Wesentlichen in revisionsrechtlich unzulässigen Angriffen gegen die tatrichterliche Überzeugungsbildung, wenn sie nicht ohnehin urteilsfremd sind.

Eine inhaltliche Verfahrensrüge, mit der er die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens hätte überprüfen lassen können, hat der Angeklagte nicht erhoben.

2.

Die Kammer hat zunächst rechtsfehlerfrei erkannt, dass, wer in Deutschland Versicherungsgeschäfte betreiben will, einer vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bedarf, es sich nach der Gesetzessystematik mithin um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt. An diesem Maßstab hat sie sodann ohne Rechtsfehler das Handeln des Angeklagten zwischen dem 23. bzw. 30. Juni 2009 und dem 21. Juni 2011 (UA Bl. 9, 10, 11, 21) in objektiver und subjektiver Hinsicht gemessen.

Ohne die erforderliche Erlaubnis ist das Versicherungsgeschäft verboten und der Betreiber, hier nach den auch insoweit rechtsfehlerfreien Feststellungen der Angeklagte, unerlaubt tätig. Der Angeklagte hat eingeräumt, das Schreiben der BaFin vom 23. Juni 2009 erhalten zu haben, er wusste mithin, dass dieses Geschäftsmodell und auch diejenigen, die ebenfalls einen Rechtsanspruch der Versicherungskunden vorsahen, nicht erlaubnisfähig und damit verboten waren.

Für das Revisionsgericht nachprüfbar und nicht lediglich die Angaben der Zeugen Gohr und Mitschke (UA Seite 18) ungeprüft wiedergebend legen die Feststellungen dar, um welches, im Internet und damit gerade für einen unbestimmten, nicht auf die Mitglieder der Vereine

beschränkten Adressatenkreis vertriebenes Geschäftsmodell es sich handelt. Auch ergibt sich, dass es sich um selbstständige Leistungen und nicht lediglich um unselbstständige Nebenleistungen handelt, die eine - ggfls. nicht pönalisierte - Besserstellung von einem abgrenzbaren, im Rahmen eines Hauptvertrages bereits gebundenen Personenkreis erreichen wollen.

Eine für das Revisionsgericht nachvollziehbare Abgrenzung zwischen strafbewehrten Verträgen mit einem Rechtsanspruch auf Sach- und Unterstützungsleistungen und - später eingereichten - Verträgen ohne einen solchen hat die Kammer vorgenommen (UA S. 8, 10, 13, 14, 20 und 21; vgl. zum Ganzen BVerwG vom 25.11.1986 - 1 C 54/81, juris Rn. 29ff.).

3.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Annahme der Kammer, der Angeklagte habe am 13. September 2012 (UA Seite 15) freiwillig seinen Führerschein zurückgegeben und auf die zugrunde liegende Fahrerlaubnis verzichtet, und somit die folgenden Straftaten vorsätzlich begangen.

Rechtlich beruht der Verzicht auf eine Fahrerlaubnis auf § 2a Abs. 1 Satz 6 StVG, der den Verzicht mit der Entziehung der Fahrerlaubnis gleichstellt und aus dem zu folgern ist, dass durch den Verzicht das die Fahrerlaubnis einräumende Rechtsverhältnis als beendet angesehen wird (vgl. dazu OVG LSA vom 20.11.2015 - 3 L 102/15, juris Rn. 6 ff.). Besondere Formerfordernisse sind beim Verzicht auf die Fahrerlaubnis nicht zu beachten, es genügt die ernstliche, rechtsirrtumsfreie Erklärung gegenüber der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde. Die Prüfung, ob als Lebenssachverhalt ein Handeln vorliegt, das einen Verzicht darstellt, ist mithin Tatfrage und vom Revisionsgericht nur auf Rechtsfehler zu prüfen.

Der Schluss, den die Kammer aufgrund ihrer Feststellungen dazu gezogen hat, der Angeklagte wollte mit allen Rechtsregeln des ihm nicht genehmen bundesdeutschen Rechts brechen und damit auch den Regeln des Straßenverkehrsgesetzes, ist allemal möglich und damit hinzunehmen. Anders ist bei lebensnaher Betrachtung das Tatgeschehen nicht zu verstehen ("Rückgabe", "Auflösung", UA Seite 15). Dem Angeklagten hätte es freigestanden, nach dem ausführlichen Gespräch mit den Behördenmitarbeitern in deren Eigenschaft als Fachbeamte nicht erneut in der Behörde zu erscheinen und seinen Führerschein nicht mit dem Begleitschreiben abzugeben. Für einen Rechtsirrtum bleibt nach den Feststellungen auf Grundlage dieses Gespräches kein Raum.

Die Taten III. 1.-6. UA hat der Angeklagte vor der Konsultation mit dem Rechtsanwalt begangen. Aber auch darüber hinaus weisen die Urteilsgründe keinen Rechtsfehler auf. Der Angeklagte wusste aufgrund der unmissverständlichen Angaben der Fachbeamten Zubke und Bormann und der Sicherstellung seines Fahrzeugs nach dem 1. März 2013, dass er mit seinem Führerschein auch auf seine Fahrerlaubnis verzichtet hatte und nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen durfte. Vor diesem eindeutigen Hintergrund ist die anderslautende Auskunft eines Rechtsanwaltes nicht geeignet, den direkten Vorsatz der Tatbestandserfüllung entfallen zu lassen.

Nichts anderes gilt für das Vorbringen hinsichtlich des paraguayischen Führerscheins. Zunächst gibt es keine Führerscheinbehörde in Guarambare, die dem Angeklagten einen Führerschein hätte ausstellen können. Zudem war dessen Gültigkeit ohnehin auf die Zeit bis zum 6. Februar 2013 beschränkt (UA Seite 24) und letztlich wusste der Angeklagte um die Abhängigkeit der angeblichen paraguayischen Erlaubnis von der deutschen, auf die er bewusst verzichtet hatte. Das übrige Revisionsvorbringen insoweit ist urteilsfremd.

4.

Rechtsfehler bei der Strafzumessung sind der Kammer nicht unterlaufen, sodass es eines Eingreifens durch das Revisionsgericht nicht bedarf.

Die Strafrahmenwahl ist nicht zu beanstanden, in dem die Kammer hinsichtlich des Verstoßes gegen das VAG von einem Tatzeitraum zwischen dem 23. bzw. dem 30. Juni 2009 (UA S. 12) bis zum 21. Juni 2011 (UA S. 12, 14) ausgeht. In diese Zeit fällt die Änderung - hier: Verschärfung - des § 140 VAG.

Für den Zeitraum ab dem 23./30. Juni 2009 hat Kammer zu Recht § 140 Abs. 1 Nr. 1 VAG in der Fassung vom 28. Mai 2007, gültig ab dem 2. Juni 2007 bis zum 29. April 2011, und damit eine Strafandrohung von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe zu Grunde gelegt; ab dem 30. April bis zum 21. Juni 2011 hat dann § 140 Abs.1 Nr. 1 VAG die Unbefugte Geschäftstätigkeit ("ohne Erlaubnis") mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bedroht.

§ 2 Abs. 2 StGB, wonach das Gesetz anzuwenden ist, das bei Beendigung der Tat gilt, wenn die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert wird, hat die Kammer rechtsfehlerfrei angewandt. Die Norm begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (dazu Fischer, StGB, 65. Aufl., § 2 Rn. 3). Aufgrund der gesamten Tatumstände und der Schadenshöhe und der moderaten Rechtsfolge ist auch nicht zu besorgen, das Gericht habe verkannt, dass es den Teilakten, die vor der Sanktionsverschärfung liegen, nur ein im Verhältnis zu der verringerten Strafandrohung milderes Gewicht beimessen darf.

Soweit die Kammer zum Nachteil des Angeklagten wertet, er habe auch nach Beendigung der Tat erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen, bezieht sie sich auf die Vorstrafe unter Ziffer 6. der Urteilsgründe (UA S. 6); der Angeklagte wusste zu diesem Zeitpunkt, dass ihm mehrere Untersagungsverfügungen der BaFin vorlagen und er sich somit strafrechtsrelevant verhalten hatte, sodass dieser wenn auch nachträglich eingetretene Umstand berücksichtigt werden durfte. Im Übrigen erscheint das Strafmaß angesichts der Schadenshöhe und der sonstigen genannten Umstände als sehr ausgewogen, so dass jedenfalls kein durchgreifender Rechtsfehler vorliegt.

Rechtsfehlerhaft hat die Kammer zwar strafmildernd berücksichtigt, der Angeklagte habe aus den gezahlten Beiträgen keinen persönlichen Vorteil gezogen (UA Seite 27). Diese Würdigung gibt das VAG nicht her, das wegen der besonderen Bedeutung für die wirtschaftliche Sicherheit des einzelnen, besonders schutzbedürftigen Bürgers allgemein das selbstständige Betreiben von Versicherungsmodellen ohne Erlaubnis unter Strafe stellt. Das Fehlen strafschärfender Umstände darf aber nicht strafmildernd berücksichtigt werden, eine Untreue wird

dem Angeklagten nicht vorgeworfen. Allerdings handelt es sich um einen Rechtsfehler zu seinen Gunsten.

Meyer Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Justizangestellte